

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 533. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 die Aufnahme einer Nummer 6 in die Präambel 14.1 EBM beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine ergänzende Regelung aufgenommen, um in begründeten Fällen die Berechnung von Leistungen bei Versicherten jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres zu ermöglichen, sofern es sich um eine Fortführung einer bereits aufgenommenen Behandlung handelt.

Darüber hinaus wird zur Klarstellung eine neue Anmerkung zu der Gebührenordnungsposition 14211 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.